

Pacte de l'audiovisuel 2024–2027

Vereinbarung zwischen der SRG SSR und der unabhängigen Produktion

Die Verbände:

Schweizerischer Verband der Filmproduzent:innen SFP

Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, ARF/FDS

Schweizer Trickfilmgruppe, GSFA

Association Romande de la Production Audiovisuelle, AROPA

Swissfilm Association

Gruppe Autor:innen, Regisseur:innen, Produzent:innen, GARP

Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzent:innen, IG

(in der Folge Partnerverbände genannt)

einerseits

und

die **Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft**, Verein mit Sitz in Bern,
(SRG SSR, nachfolgend kurz: SRG)

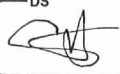
andererseits

vereinbaren:

1. Zielsetzungen

Die Vertragspartner bekräftigen ihre Absicht, in Anerkennung ihres hohen Stellenwertes für die Kultur und Identität des Landes eine qualitativ wertvolle und auch bezüglich Genres vielfältige, audiovisuelle Produktion zu unterstützen, den Produktionen zum Erfolg im Fernsehen, im Kino und in den multimedialen Auswertungskanälen zu verhelfen, eine unabhängige Produktion mit soliden und professionellen Strukturen zu fördern, die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten und den Zugang zu schweizerischen und europäischen Finanzierungseinrichtungen für unabhängige Produktionen zu erleichtern.

Die Partner legen Wert auf eine flexible Zusammenarbeit, die von der Achtung der gegenseitigen Interessen getragen ist. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zudem dafür ein, dass die unabhängige Filmproduktion in der Schweiz stärker unterstützt und gefördert wird.

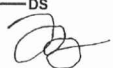
 DS

2. Grundsätze

2.1 Als audiovisuelle oder multimediale Produktionen gelten Spielfilm-, Dokumentarfilm- und Animationsfilmprojekte, unabhängig vom verwendeten Trägermaterial.

 DS

2.2 Als unabhängige Produzentinnen und Produzenten gelten natürliche Personen mit Wohnsitz oder Firmen mit Sitz in der Schweiz an deren Eigen- und Fremdkapital sowie deren Geschäftsleitung mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligt sind und die den Zweck verfolgen, audiovisuelle Produkte herzustellen. Die SRG oder eine andere in- oder ausländische Programmveranstalterin dürfen nicht massgeblich an einer Produktionsfirma beteiligt sein.

 DS

2.3 Die SRG ist bemüht, die unabhängige audiovisuelle Produktion im Rahmen ihrer Programmmöglich-

 DS

 DS

1/9

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

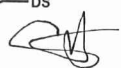
 DS

keiten zur Geltung zu bringen, und zwar sowohl durch die Ausstrahlung koproduzierter oder eingekaufter Filme als auch durch Informationen über das audiovisuelle Schaffen in der Schweiz. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Promotion und Sichtbarkeit von Schweizer Filmen.

- 2.4 Die Vertragspartner setzen sich für die Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter ein. Die SRG ist bemüht, dass das Verhältnis der Koproduktionen von Frauen und Männern (insbesondere Autorenschaft, Regie, Produktion) das Geschlechterverhältnis bei den eingereichten Projekten widerspiegelt.
- 2.5 Die Partner einigen sich, die Zusammenarbeit mit unabhängigen schweizerischen Filmtechnikerinnen und Filmtechnikern sowie filmtechnischen Betrieben zu Schweizer Arbeitsbedingungen (einschliesslich der allgemeinen Anstellungsbedingungen für freie technische und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Film- und Audiovisionsbranche) bzw. zu Marktpreisen zu fördern. Dabei streben die Partner eine gesamthafte hohe Schweizer Beteiligung an. Die Partner evaluieren jährlich die Umsetzung dieser Ziele.
- 2.6 Die Partnerverbände setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine starke SRG im Sinne des Service public ein.
- 2.7 Die Partner setzen sich für eine nachhaltigere Produktionsweise ein («green filming»). Dabei stehen der Aufbau von Kompetenzen (CO2-Rechner, «best practices», Nachhaltigkeitsbeauftragte bei der Filmproduktion), die Selbstverpflichtung der Produzentinnen und Produzenten zur Einhaltung von ökologischen Mindeststandards für grössere Filmprojekte sowie Sensibilisierungsveranstaltungen im Vordergrund.
- 2.8 Die SRG anerkennt die Arbeit der Urheberinnen und Urheber für die Qualität der audiovisuellen Produktion als essenziell, was bislang durch die Ausschüttung von Senderechten für lineare Ausstrahlungen zum Ausdruck kam. Die lineare Ausstrahlung bleibt auch in der vorliegenden Vereinbarung bestehen. Die Partner gehen aber davon aus, dass sich die Auswertungsmodalitäten durch die Web-only-Angebote weiter verändern werden. Die individuell vereinbarten Senderechtsentschädigungen liegen dabei wesentlich höher als die Entschädigung für das Zugänglichmachen im Web. Die SRG bekräftigt auch unter diesen stark veränderten Voraussetzungen, die Urheberrechte weiterhin zu fairen Bedingungen und unter Berücksichtigung des aktuellen finanziellen Rahmens der geltenden Senderechte abzugelten. Nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung werden die Partner eine Arbeitsgruppe einsetzen, die den Auftrag hat, neue Regeln zu definieren. Das gemeinsam vereinbarte Modell wird Bestandteil der nächsten Pacte-Verhandlungen. Die Arbeitsgruppe wird ausgewogen aus Urheberinnen und Urhebern auf der einen Seite und der SRG, Vertreterinnen und Vertretern der Produzentenverbände auf der anderen Seite zusammengesetzt.
- 2.9 Verändert sich die finanzielle Situation der SRG substantiell im Vergleich zu 2023, wird der Pacte neu verhandelt.

3. Anwendungsbereich

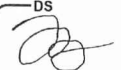
- 3.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der SRG und der unabhängigen Produktion im Bereich der Koproduktion für Kino- oder Fernsehfilme und Multimediaprojekte.
- 3.2 Als automatische Förderung sieht sie das Instrument Succès passage antenne (SPA) vor, das die Ausstrahlung von Produktionen am Bildschirm honoriert. Dieses Förderinstrument dient der Reinvestition in die unabhängige audiovisuelle Produktion gemäss Ziff. 4.4.
- 3.3 Auftragsproduktionen oder die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie sind nicht Gegenstand des Vertrags.
- 3.4 Die SRG unterstützt die Branche hinsichtlich des Themas Fachkräfte durch Massnahmen wie die Bekanntmachung von Berufsbildern in der Filmbranche, die Weiterbildung und die Kommunikation zu diesem Thema.

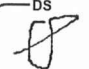
DS


4. Finanzielle Beteiligung der SRG

- 4.1 Die SRG stellt insgesamt CHF 34 Millionen pro Jahr für die Koproduktion (Entwicklung, Herstellung) von audiovisuellen und Multimediaprojekten mit der unabhängigen Produktion zur Verfügung.
- 4.2 Für Kinoproduktionen stehen mindestens CHF 10 Millionen pro Jahr zur Verfügung.
- 4.3 Für Animationsfilme stehen mindestens CHF 2 Millionen pro Jahr zur Verfügung. Davon stammen mindestens CHF 500'000 aus dem Anteil Kino.
- 4.4 Die SRG teilt einen Betrag von CHF 4 Millionen pro Jahr der automatischen Förderung zu. Die

DS


DS


DS


DS
LB

2/9

DS
SV

DS
ET

DS


DS
EL

DS
MG

DS
BM

DS
FL

DS
AD

DS
GM

DS
BW

DS
SW

DS
SW

SPA-Prämien sind in die unabhängige Produktion von Kino-, Fernseh- oder Multimediaprojekten zu reinvestieren; diese werden der SRG als erster potenziellen Partnerin angeboten.

- 4.5 Diese Summen werden über einen Zeitraum von 4 Jahren ausgerichtet.
- 4.6 In diesen Summen sind auch die Beträge für allfällige Entschädigungen der Senderechte enthalten, die den Verwertungsgesellschaften Suissimage, SSA oder Pro Litteris zuhanden der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber der im Rahmen des Pacte hergestellten Produktionen ausbezahlt werden.

5. Verwendung der Erlöse aus Pacte-Koproduktionen

- 5.1 Die von den Produzentinnen und Produzenten überwiesenen Erlöse aus Pacte-Koproduktionen werden dem Pacte-Budget der vertragsschliessenden Unternehmenseinheit SRG (UE) zugeführt und kommen somit zu den Zuwendungen aus den in Ziff. 4.1. vorgesehenen Mitteln und dabei dem jeweiligen Anteil Kino oder TV hinzu. Sie werden in Pacte-Koproduktionen reinvestiert.
- 5.2 Werden von einer UE in einer Pacte-Koproduktion neben Mitteln aus dem Pacte-Budget auch Mittel ausserhalb des Pacte-Budgets (z.B. Beiträge von Redaktionen zu Dokumentarfilmen oder zusätzliche UE-Mittel für fiktionale Fernsehfilme und Serien) eingebracht, werden die Rückflüsse nur im Anteil der Pacte-Mittel zum Gesamtbeitrag der SRG dem Pacte-Budget zugeführt. Im Pacte-Vertrag werden die Anteile aus dem Pacte-Budget und aus anderen UE-Mitteln detailliert aufgeführt.
- 5.3 Im Rahmen der jährlich stattfindenden Bilanzsitzung informiert die SRG über die Rückflüsse aus Pacte-Koproduktionen und deren Aufteilung in Mittel, die ins Pacte-Budget bzw. in UE-Budgets zurückfliessen.

6. Abrechnung der Erlöse durch die Produzentin oder den Produzenten

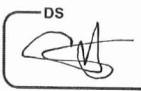
- 6.1 Die Erträge aus der Auswertung eines Films sind vorerst zur Abdeckung der von der unabhängigen Produktionsfirma effektiv investierten Mittel (Eigenmittel) zu verwenden. Die SRG akzeptiert folgende Eigenmittel:
- Prämien SPA;
 - Prämien Succès cinéma (BAK);
 - Prämien Succès Zürich (und andere Kantone);
 - « Soutien complémentaire » und « primes à la continuité » der Fondation Romande pour le cinéma (Cinéforum);
 - Eigeninvestitionen.
- 6.2 Zu den Eigeninvestitionen gehören Bareinlagen sowie Rückstellungen. Darlehen und Investitionen können im Einzelfall zu den Eigeninvestitionen gezahlt werden, jedoch ohne Zinsen (gehören ins Budget) oder Gewinnbeteiligung. In komplexeren Fällen, insbesondere bei internationalen Koproduktionen oder wenn Investorinnen und Investoren an Erlösen beteiligt werden, muss die Produktionsfirma mit dem Finanzierungsplan auch einen Rückflussplan einreichen.
- 6.3 An allen Erträgen, die den gemäss Ziff. 6.1 berechneten Betrag übersteigen und nicht auf ausländische Koproduzentinnen und Koproduzenten entfallen, ist die SRG im Verhältnis ihres definierten Koproduktionsbeitrages zu den Gesamtkosten bzw. zum restlichen schweizerischen Koproduktionsanteil beteiligt.
- 6.4 Die SRG verlangt buchhalterische Transparenz und jährliche Abrechnungen über die Erlöse, und sie ist zur detaillierten Kontrolle dieser Abrechnungen berechtigt. Die Produzentinnen und Produzenten verpflichten sich, die detaillierten Abrechnungen unaufgefordert zu liefern.
- 6.5 Die Erlösabrechnung wird auf dem SRG-Abrechnungsformular durch die Produzentin oder den Produzenten erstellt. Zusätzlich zu den Eigenmitteln können in der jeweiligen Abrechnung die effektiven, vertraglich vereinbarten Rückzahlungen an Förderinstitutionen vorabgezogen werden. Das betrifft insbesondere folgende Institutionen:

- Teleproduktionsfonds;
- Eurimages.

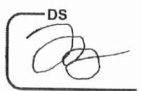
- 6.6 Die jährliche Erlösabrechnung ist für die Dauer von 3 Jahren nach Werkabnahme zu erstellen.


7. Principes de coproduction communs aux projets cinéma et TV

- 7.1 Die Produzentinnen und Produzenten erarbeiten qualitativ hochstehende, attraktive und wirtschaftlich realisierbare Projekte, die ihr Zielpublikum optimal und marktgerecht erreichen. Die geeignetste Form wird in gegenseitiger Absprache unter den Koproduzentinnen und Koproduzenten festgelegt.

DS


DS
RJ

DS


DS


DS
LB

3/9 DS
SV

DS
ET

DS


DS
EL

DS
MG

DS
BM

DS
FL

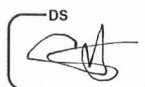
DS
HD

DS
GM

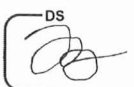
DS
BW

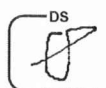
DS
SW

- 7.2 Die SRG beteiligt sich als Koproduzentin an qualitativ hoch stehenden Produktionen, die sie für ihre Programme als attraktiv erachtet.
- 7.3 Die Koproduktionsverträge werden im Namen der SRG durch die UE abgeschlossen. Die Vertragsbedingungen werden von Fall zu Fall und auf Basis von Standardverträgen mit den Produzentinnen und Produzenten ausgehandelt, wobei dem Genre und der Art der Produktion, dem Budget, der finanziellen Beteiligung der SRG an der Produktion sowie den Zielpublika und dem anvisierten Markt Rechnung getragen wird.
- 7.4 Die Produzentin oder der Produzent trägt die Verantwortung für die Produktion und garantiert die ordnungsgemässe Durchführung des Projektes. Sie oder er informiert die SRG von sich aus über den Verlauf der Produktion, insbesondere bei wesentlichen finanziellen, zeitlichen und personellen Veränderungen. Die SRG betraut innerhalb ihrer UE Verantwortliche mit der Aufgabe, die Produktion zu begleiten und auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu achten.
In begründeten Einzelfällen können mit der vertragsschliessenden UE eine Vertragsänderung vereinbart oder Änderungen von Budget und/oder Finanzierungsplan in der Erlösabrechnung berücksichtigt werden.
- 7.5 Für die Form und die Modalitäten der Auswertung sind die Art der Produktion und das Interesse der Koproduzentinnen und Koproduzenten ausschlaggebend. UE sowie Produzentinnen und Produzenten bemühen sich gemeinsam um bestmögliche Voraussetzungen für eine optimale Verbreitung und Auswertung des Werkes. Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz der flexiblen Auswertung der Produktionen aus.
- 7.6 Die Produzentinnen und Produzenten verpflichten sich, die koproduzierten Filme in Absprache mit den UE mit zielgerichteten und kreativen Massnahmen zu lancieren und ihnen zu einem optimalen kommerziellen Erfolg zu verhelfen. Das konkrete Resultat dieser Bemühungen sowohl im In- als auch im Ausland wird anhand eines jährlichen Informationsaustausches ausgewertet.
- 7.7 Die SRG wird im Vor- und/oder Nachspann der Produktionen sowie in sämtlichen Kommunikations- und Promotionsmassnahmen der Produktionen ausdrücklich als Koproduzentin erwähnt.
- 7.8 Die SRG ist bemüht, ausländische Fernsehgesellschaften für eine finanzielle Beteiligung an Koproduktionen zu gewinnen und damit der unabhängigen Produktion Zugang zu ausländischen Finanzquellen zu verschaffen.
- 7.9 Die SRG bleibt, unabhängig von der Dauer der Rechtseinräumung, ohne zeitliche Beschränkung Koproduzentin (insbesondere die Nennung als Koproduzentin bleibt bestehen).
- 7.10 Die SRG erwirbt sämtliche Fernseh-Nutzungsrechte in der Schweiz und in Liechtenstein für eine beliebige Anzahl Ausstrahlungen, und zwar in der Regel für die Dauer von 7 bis maximal 15 Jahren (Ziff. 8.3 und 9.1). Für Fernsehproduktionen beginnt die Frist ab technischer Abnahme durch eine ihrer UE. Für Kinoproduktionen beginnt die Frist ab Freigabe der Fernsehrechte. Nach Ablauf dieser Frist hat die SRG das Optionsrecht auf Verlängerung der Fernseh-Nutzungsrechte zu den zu diesem Zeitpunkt üblichen Marktbedingungen. Die Produzentin oder der Produzent ist nicht berechtigt, Dritten in der Folge vorteilhaftere Bedingungen für eine exklusive Auswertung anzubieten. Dieses Optionsrecht gilt unter denselben Bedingungen auch nach Ablauf jeder späteren Nutzungsdauer. Die Vertragspartner (UE und Produzent:in) können von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung insbesondere der Produktionsart und der finanziellen Beteiligung der SRG den Erwerb weiterer Nutzungsrechte vereinbaren. Wenn ausländische, insbesondere europäische, Fördergremien eine Finanzierung von der Dauer der Rechteübertragung abhängig machen, kann die vertragsschliessende UE eine Reduktion auf die entsprechende Maximaldauer der Rechteübertragung akzeptieren. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Förderung zustande kommt. Der vertragsschliessenden UE werden die entsprechenden Reglemente und Verträge zugestellt.
- 7.11 Die von der SRG erbrachten Beiträge an Koproduktionen gelten zu 50% als Vorabentschädigung für die Nutzungsrechte und zu 50% als Koproduktionsbeitrag.
- 7.12 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen vor und nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf den Onlineseiten der SRG anzubieten (so genanntes Catch-up TV, Ziff. 8.5 und 9.2).
- 7.13 Bei Kurzformaten (Kurz- und Animationsfilme) hat die SRG das Recht, die Produktionen während 60 Tagen ab Freigabe der Fernsehrechte online anzubieten, sofern anschliessend eine TV-Ausstrahlung erfolgt (spätestens 12 Monate ab Aufschaltung).

DS


DS
RJ

DS


DS


DS
CB

4/9 DS
SV

DS
ET

DS


DS
EL

DS
MG

DS
BM

DS
FL

DS
HD

DS
GMBW

DS
SW

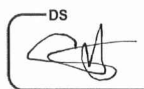
- 7.14 Sofern die SRG über eine eigene kommerzielle VoD-Plattform verfügt, hat sie in der Regel das Recht, die Werke zu Marktpreisen auf dieser VoD-Plattform auszuwerten, und zwar nach der Erstausstrahlung durch eine UE der SRG. In diesem Fall ist die Produzentin oder der Produzent zu marktüblichen Bedingungen zu beteiligen. Die Auswertung ist auf das Territorium Schweiz limitiert und nicht exklusiv. Das Recht auf VoD-Auswertung vor der Erstausstrahlung liegt bei Kinoproduktionen in der Regel exklusiv bei der Produzentin oder beim Produzenten. In Einzelfällen, insbesondere bei minoritären Koproduktionen, verfügt die Produzentin oder der Produzent nicht über die VoD-Rechte in der Schweiz. In solchen Einzelfällen können die VoD-Rechte in den Besonderen Vertragsbedingungen ausgenommen werden. Bei Fernsehproduktionen darf die VoD-Verwertung in der Regel nicht vor der Erstausstrahlung stattfinden.
- 7.15 Möchte eine UE eine Pacte-Koproduktion synchronisieren oder untertiteln lassen, schliesst diese UE einen Synchronisations- oder Untertitelungsvertrag mit der Produzentin oder dem Produzenten ab. Diese oder dieser wiederum schliesst den Vertrag mit dem Synchronisations- oder Untertitelungsstudio ab und liefert vorab der UE ein Budget ab. Die Kosten werden in der Regel wie folgt verteilt:
- 25% Produzent:in;
 - 25% „synchronisierende“ UE;
 - 50% SRG.
- 7.16 Die Produzentinnen und Produzenten können der vertragsschliessenden UE die Rohschnittfassung auf DVD oder als digitale Datei zuhanden der anderen UE zur Verfügung stellen. Die anderen UE entscheiden möglichst schnell, ob sie die Produktion synchronisieren oder untertiteln möchten, um bereits für die Auswertung die entsprechenden Sprachfassungen herstellen zu können.
- 7.17 Bei einer Koproduktion mit einer Drittpartei müssen sämtliche Verträge direkt zwischen der Produzentin oder dem Produzenten und dieser Drittpartei abgeschlossen werden. Die Produzentin oder der Produzent stimmt die Verträge gemeinsam mit der SRG als Koproduzentin ab.
- 7.18 Die IP/Marke bleibt bei jeder Koproduktion bei der Produzentin oder dem Produzenten. Die Nutzung der Marke darf aber das Ansehen der SRG nicht beeinträchtigen.
- 7.19 Sofern die SRG eine Koproduktion ganz oder ausschnittsweise auf Drittplattformen (z.B. Youtube) nutzen will, benötigt sie dafür die Einwilligung der Produzentin oder des Produzenten.

8. Besondere Bestimmungen für Kinofilme

- 8.1 Für koproduzierte Werke gilt in der Regel eine Sperrfrist von 18 Monaten für Spielfilme und 12 Monaten für Dokumentarfilme. Die Frist beginnt ab Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes. Die definitive Dauer der Sperrfrist wird der Produzentin oder dem Produzenten von der vertragsschliessenden UE schriftlich bestätigt, sobald das Datum der Kinoauswertung feststeht bzw. wenn 4 Monate nach Endabnahme noch keine Kinoauswertung begonnen hat und damit die Sperrfrist beginnt.


Die Produzentin oder der Produzent hat das Recht, in begründeten Fällen die Sperrfrist für die Auswertung auf der Streaming-Plattform der SRG um weitere 12 Monate zu verlängern.

- 8.2 Die vertraglich festgelegte Sperrfrist kann in Einzelfällen verlängert oder verkürzt werden, um eine optimale Auswertung zu ermöglichen. Der Antrag auf Änderung der Dauer der Sperrfrist muss bei der anderen Vertragspartei möglichst früh und begründet eingebracht werden. Die vereinbarte Verlängerung, bzw. Verkürzung der Sperrfrist und damit die Verschiebung der Nutzungszeit der SRG wird der Produzentin oder dem Produzenten schriftlich bestätigt.

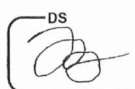
 DS

- 8.3 Die Rechtseinräumung gilt für die Dauer von 7 Jahren im Anschluss an die Rechtfreigabe nach Ziff. 8.1. Diese Fernseh-Nutzungsrechte gelten für 5 Jahre als exklusiv gegenüber allen übrigen schweizerischen Fernsehveranstaltern (Free-TV).

Die Exklusivität verfällt, wenn die Produktion während 2 Jahren nicht ausgestrahlt wird.

-  DS 8.4 Die SRG hat das Recht zur Erstausstrahlung gegenüber allen übrigen schweizerischen sowie allen ausländischen und in der Schweiz empfangbaren Fernsehveranstaltern, die in einer schweizerischen Landessprache oder auf Englisch Programme ausstrahlen.

Dieses Recht verfällt, wenn der Film nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtfreigabe ausgestrahlt wird.

 DS

- 8.5 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen während 48 Stunden vor und 7 Tage nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf den Onlineseiten der SRG anzubieten.

 DS

 DS

5/9  DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

 DS

- 8.6 Nach Ablauf der Sperrfrist stehen die Produktionen der SRG während 6 Monaten auf ihrer eigenen Streaming-Plattform zur Verfügung (nicht exklusiv). Die Entschädigung für die ersten 6 Monate ist im Koproduktionsbeitrag enthalten, sofern die Beteiligung der SRG an der Produktion mindestens 20% beträgt. Ansonsten verpflichtet sich die SRG die Rechte gegen eine Pauschalentschädigung von CHF 5'000.– für Spielfilme, CHF 2'500.– für Dokumentarfilme und CHF 1'000.– für Kurzformate zu entschädigen.

Für eine längere Nutzung wird zwischen den Parteien eine individuelle Regelung getroffen.

9. Besondere Bestimmungen für Fernsehprojekte

- 9.1 Die Dauer der Rechte und der Exklusivität wird unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung der SRG am Gesamtbudget (bzw. Schweizer Anteil bei einer Koproduktion) wie folgt festgelegt:

- bei Beteiligung der SRG bis zu 50% : 7 Jahre;
- bei Beteiligung der SRG ab 50% bis zu 70% : 10 Jahre;
- bei Beteiligung der SRG ab 70% : 15 Jahre.

Die Exklusivität verfällt, wenn die Produktion während 2 Jahren nicht ausgestrahlt wird.

- 9.2 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen als Streaming-Video auf den Onlineseiten der SRG anzubieten:

- während 7 Tagen vor und 180 Tagen nach einer Erstausrahlung und
- während 30 Tagen nach jeder Wiederholung.

- 9.3 Die SRG hat das Recht, die Produktionen einmalig 6 Monaten nach Ausstrahlung (exklusiv und für alle Sprachfassungen, die innerhalb dieser Frist auch linear ausgestrahlt werden) auf ihren eigenen Streaming-Plattformen zugänglich zu machen. Weiter hat die SRG das Recht, die Produktionen weitere 12 Monate nicht exklusiv und ohne zusätzliche Abgeltung auf ihrer Streaming-Plattform zugänglich zu machen.

Die 6-monatige Exklusivität kann verkürzt werden, wenn die Beteiligung einer Drittplattform an der Produktion «substanziell» oder praktisch gleich hoch wie jene der SRG ist.

Bei einer Beteiligung der SRG von unter 50% beträgt die Entschädigung für diese 18 Monate 5% des Betrags der Nutzungsrechte gemäss Koproduktionsvertrag, mindestens jedoch CHF 2'000.–.

- 9.4 Bei einer Beteiligung der SRG von unter 30% an der Produktion und der Beteiligung einer Drittplattform, die höher ist, als jene der SRG gilt eine Sperrfrist von 12 Monaten. Die Frist beginnt ab Auswertungsstart der Produktion auf der Drittplattform, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes.

- 9.5 Die zuständige UE kann bei Vertragsunterzeichnung die Option erwerben, die Video-on-Demand-Rechte (S-VoD, T-VoD und EST, ohne Free-VoD) auf Schweizer VoD-Plattformen anzubieten, sofern die finanzielle Beteiligung der SRG am Gesamtbudget (bzw. Schweizer Anteil bei einer Koproduktion) mindestens 50% beträgt. Die UE verpflichtet sich, sämtliche dieser Produktionen bei sog. „Paketverkäufen“ anzubieten.

Die Erlösbeteiligung wird wie folgt festgelegt: Produzentin oder Produzent 60%, SRG 40%. Allfällige Bereitstellungskosten können vorabgezogen werden. Die Einnahmen der SRG fliessen zurück in den Pacte.

Die SRG anerkennt die „clause de réserve“ in den Verträgen zwischen Urheberinnen und Urhebern und Produzentinnen und Produzenten. Bei Verkäufen ist durch die zuständige UE auf die Einhaltung dieser „clause de réserve“ hinzuweisen.

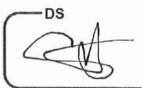
12 Monate nach Erstausrahlung kann die Produzentin oder der Produzent die Produktionen denjenigen Plattformen anbieten, die noch keinen Vertrag mit der UE abgeschlossen haben. Die Partner informieren sich gegenseitig über ihre Auswertungsaktivitäten.

- 9.6 Um die Unabhängigkeit und Diversität zu gewährleisten, werden Koproduktionen mit verschiedenen Produzentinnen und Produzenten realisiert.

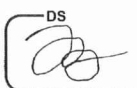
- 9.7 Bei Serienkoproduktionen hat die SRG ein Optionsrecht für die nächsten Staffeln. Die Option muss innert 6 Monaten nach der Ausstrahlung der letzten Folge eingelöst werden.

10. Besondere Bestimmungen für Multimediaprojekte

- 10.1 Für Multimedia-Koproduktionen (insbesondere transmediale und crossmediale Projekte, interaktive Plattformen) werden jährlich CHF 500'000.– zur Verfügung gestellt. Werden diese Mittel nicht

DS


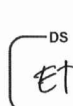
DS


DS


DS


DS


6/9 DS


DS


DS

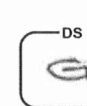

DS


DS


DS


DS


DS


DS


DS

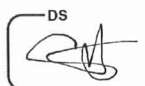

DS


ausgeschöpft, fliessen sie zurück in die allgemeinen Pacte-Mittel.

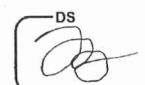
- 10.2 Die Partner legen entsprechend den Finanzquellen der Produzentin oder des Produzenten (Eigenmittel oder externe Fonds) für jede Multimediaproduktion die Auswertungsmodalitäten, die Rechte der Produzentin oder des Produzenten und der SRG, die Exklusivitätsfrist und die Dauer (maximal 15 Jahre) der Rechte fest.

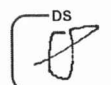
11. Prämien Succès passage antenne (SPA) – Grundsätze

- 11.1 Die SRG richtet gemäss Ziff. 4.4 Prämien aus, mit denen der Erfolg von Produktionen bei der Ausstrahlung in sämtlichen Programmen der SRG (Erstausstrahlungen und Wiederholungen) honoriert wird. Dies gilt für Produktionen, die seit 1987 auf der Basis des Rahmenabkommens und ihrer Nachfolgeinstrumente hergestellt wurden.
- 11.2 Mit dem Modell Succès passage antenne (SPA) werden Koproduktionen, die auf den Sendern der SRG ausgestrahlt werden, honoriert. Die folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten für die Berechnung der SPA-Prämien:
- Filme, deren Ausstrahlung zwischen 19.30 und 23.00 Uhr startet, erhalten einen Sende-Koeffizienten 2; Filme, deren Startzeit nicht im obigen Zeitfenster liegt, werden mit einem Sendekoeffizienten 1 berechnet;
 - die Sendedauer von minoritären Koproduktionen mit ausländischer Regie wird mit dem Produktionskoeffizienten 0,5 multipliziert;
 - eine Wiederausstrahlung innerhalb von 21 Tagen gilt nicht als zweite Ausstrahlung;
 - Kurzfilme generieren keine Prämien.
- 11.3 Die Prämien werden den Berechtigten jährlich aufgrund der im vorangehenden Jahr erfolgten Ausstrahlungen auf den Sendern der SRG zugesprochen.
- 11.4 Die Prämien werden der oder dem delegierten und unterzeichnenden Produzentin oder Produzenten des Pacte-Koproduktionsvertrages gutgeschrieben. Die SRG nimmt keine Prämienaufteilungen vor.
- 11.5 Mit einem unterzeichneten Schreiben an die SRG können Produzentinnen und Produzenten ihre Prämien auf andere Produktionsfirmen übertragen lassen. Dies gilt auch im Falle einer Firmenauflösung und -aufteilung.
- 11.6 Die folgenden besonderen Bestimmungen gelten für die Berechnung der Prämien von Fernsehserien:
- Die Sendedauer von Animationsserien wird mit dem Sendekoeffizienten 5 multipliziert;
 - Die gesamte jährliche Sendedauer der Fernsehserie wird auf eine Ausstrahlung pro Serie und pro Sprachversion beschränkt.
- 11.7 Für die Geltendmachung der Prämien muss die Produzentin oder der Produzent der SRG ein nächstes audiovisuelles oder Multimediaprojekt vorlegen, das der SRG als erster potenziellen Partnerin angeboten wird.
- 11.8 Die Prämien sind in der Regel innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Ausstrahlungsjahres abzurufen. Beträge, die nicht innerhalb dieser vorgesehenen Frist bezogen werden, fliessen in den Kredit zur Ausrichtung der SPA-Prämien nach Ziff. 4.4 zurück. Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.
- 11.9 Für die Projektentwicklung können die Prämien ohne Begrenzung eingesetzt werden, sofern ein Pacte-Projektentwicklungsvertrag oder eine Absichtserklärung einer UE vorliegt. In allen anderen Fällen dürfen maximal CHF 40'000.- pro Projekt investiert werden.
- 11.10 Für die Herstellung eines Projekts werden die Prämien der oder dem Berechtigten nach Abschluss des Pacte-Koproduktionsvertrags ausgerichtet. Liegt eine schriftliche Absage einer UE vor, die als erste potenzielle Partnerin angefragt wurde, können die Prämien auch ohne Pacte-Koproduktionsvertrag abgerufen werden.
- 11.11 Die Prämien dürfen ebenfalls für Untertitelung, Synchronisierung und Digitalisierung von Pacte-Koproduktionen verwendet werden, sofern ein entsprechender Zusatzvertrag mit der SRG vorliegt.
- 11.12 Der Anspruch auf Prämien gilt für die Dauer der Senderechteinräumung des Koproduktionsvertrages.

DS


DS


DS


DS


DS
CB

7/9

DS
SV

DS
ET

DS


DS
EL

DS
MG

DS
BM

DS
FL

DS
HD

DS
GM

DS
BW

DS
SW

wurden. Die Liste wird vorab von einer Delegation der Verbände, bestehend aus 2 von den Verbänden bestimmten Vertreterinnen oder Vertretern und 2 Vertreterinnen oder Vertretern der SRG, geprüft.

12.3 Die SRG und ihre Partnerverbände treffen sich einmal pro Jahr zu einer Bilanzsitzung. Es sollen folgende Themen behandelt werden:

- Funktionieren des Pactes im Allgemeinen;
- Pacte-Koproduktionsliste;
- Kinoanteil gemäss Ziff. 4.2;
- SPA;
- Rückflüsse gemäss Ziff. 5.1 des vorliegenden Vertrages;
- Multimediaprojekte.

12.4 Sollten die Verbände oder die SRG der Auffassung sein, dass sich die Situation nicht im Sinne des Pactes entwickelt, wird eine Koordinationskommission aus einer kleinen Delegation der Verbände sowie 2 Vertreterinnen oder Vertretern der SRG gebildet, welche die Situation analysiert und Lösungsvorschläge präsentiert.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2027.

13.2 Spätestens ein Jahr vor dem ordentlichen Ablauf verhandeln die Partner über eine Erneuerung der Vereinbarung, ohne damit einen Kontrahierungszwang anzuerkennen.

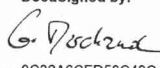
The image shows two rows of handwritten signatures, each enclosed in a rectangular box with 'DS' written above it. The first row contains seven boxes with initials: ET, SV, CB, [unclear], [unclear], RJ, and SW. The second row contains seven boxes with initials: [unclear], EL, MG, BM, FL, HD, and GM/BW.

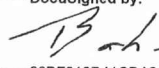
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, SRG

Gilles Marchand
Generaldirektor

Bakel Walden
Direktor Entwicklung und Angebot

Sven Wälti
Leiter Film

DocuSigned by:

0C32A6CFD58C43C...

DocuSigned by:

20BF812D41CD4C2...

DocuSigned by:

F4065EF88DE04D3...

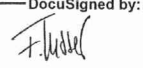
Schweizerischer Verband der Filmproduzent:innen, SFP

Heinz Dill

Francine Lusser

DocuSigned by:

81F22ED6739F428...

DocuSigned by:

177AE11ACD974D7...

Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, ARF/FDS

Barbara Miller

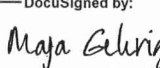
DocuSigned by:

1752898D66814A5...

Schweizer Trickfilmgruppe, GFSA

Maja Gehrig

Elie Chapuis

DocuSigned by:

6737C6A3CF4144C...

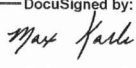
DocuSigned by:

839C9AA3EF994D5...

Association Romande de la Production Audiovisuelle, AROPA

Max Karli

Elena Tatti

DocuSigned by:

68BEBC787ABA4AD...


DocuSigned by:

14DF9933489C40A...

Swissfilm Association

Susann Vogel

Christoph Bürge

DocuSigned by:

86324017B922458...

DocuSigned by:

CE7EB38DEABC49E...


Gruppe Autor:innen, Regisseur:innen, Produzent:innen, GARP

Elena Pedrazzoli

Jacob Berger

DocuSigned by:

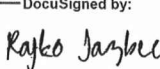
E49A4A923670402...

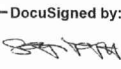
DocuSigned by:

3AAAA6B451794FE...

Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzent:innen, IG

Rajko Jazbec

Sophie Toth

DocuSigned by:

18B21224482C402...

DocuSigned by:

B72D41C23656479...